



HVBG

HVBG-Info 20/2000 vom 30.06.2000, S. 1826 - 1826, DOK 183.42

Anfechtbarkeit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Sicherheitsleistung - Beschluss des LSG Niedersachsen vom 06.01.2000 - L 4 SF 19/99

Anfechtbarkeit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Sicherheitsleistung;

hier: Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 06.01.2000 - L 4 SF 19/99 -

Leitsatz:

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen Sicherheitsleistung durch das Sozialgericht kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Entscheidung des Sozialgerichts auf § 97 Abs 2 SGG oder auf eine entsprechende Anwendung von § 80 Abs 5 VwGO gestützt wird (Fortführung von LSG Celle, Beschluss vom 12.5.1999 - L 4 KR 11/99 ER).

Tatbestand

Der Kläger und Beschwerdeführer (Bf) betreibt mehrere Videotheken. Am 10. Dezember 1997 führte die Beschwerdegegnerin (Bg) Betriebsprüfungen durch. Sie stellte fest, dass die Mitarbeiterin R bis Ende November 1989 bei dem Bf sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei und dass für die Beschäftigung mehrerer Aushilfen Umlagebeträge nach dem Lohnfortzahlungsgesetz bzw Entgeltfortzahlungsgesetz zu zahlen gewesen wären. Mit Bescheid vom 8. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juni 1999 forderte sie vom Bf Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 25.551,-- DM und Umlagebeträge von 2.581,59 DM. Hiergegen hat der Bf am 1. Juli 1999 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Oldenburg erhoben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt. Mit Beschluss vom 2. August 1999 hat das SG die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine Sicherheitszahlung von 25.000,-- DM angeordnet, soweit die Forderung der Bf 2.581,59 DM übersteigt; im übrigen hat es den Antrag des Bf abgelehnt. Gegen den ihm am 6. August 1999 zugestellten Beschluss hat der Bf am 3. September 1999 Beschwerde eingelegt.

Der Bf beantragt,
den Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg aufzuheben, soweit die aufschiebende Wirkung der Klage nicht oder nur gegen Sicherheitsleistung angeordnet worden ist.

Die Bg beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.
Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vortrages der Beteiligten wird auf die Prozessakten und die Verwaltungsakten der Bg verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Festsetzung der Sicherheitsleistung richtet.
Im übrigen ist die Beschwerde zulässig und begründet.

1. Soweit sich die Beschwerde gegen die Festsetzung der Sicherheitsleistung richtet, kann die Entscheidung des SG in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 5, Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden. Mit Beschluss vom 12. Mai 1999 (L 4 KR 11/99 ER) hat der Senat entschieden, dass die Feststellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage durch das SG auch dann nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann, wenn das SG seine Entscheidung auf eine entsprechende Anwendung des § 80 Abs. 5 VwGO gestützt hat. Der Senat sieht keinen Anlass, diese Spruchpraxis aufzugeben. Er hält an seiner ständigen Rechtsprechung fest.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann in entsprechender Anwendung des § 97 Abs. 2 Satz 4 SGG auch dann nicht mit der Beschwerde angefochten werden, wenn das SG die Anordnung von einer Sicherheitsleistung abhängig macht. Das folgt schon aus der Systematik des analog anzuwendenden § 97 Abs. 2 SGG. Während die Sätze 1 und 2 die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Aussetzung des Vollzuges eines Verwaltungsaktes angeordnet werden kann, sieht Satz 3 die Möglichkeit der Anordnung gegen Sicherheitsleistung vor. Erst dann hat der Gesetzgeber in Satz 4 geregelt, dass die Anordnung nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden kann. Schon nach dem Aufbau des § 97 Abs. 2 SGG schließt die in Satz 4 geregelte Einschränkung der Anfechtbarkeit der Anordnung daher auch die Anordnung gegen Sicherheitsleistung ein.

Die Einbeziehung der Sicherheitsleistung in die eingeschränkte Anfechtbarkeit der Anordnung entspricht auch dem Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung. Entgegen der Ansicht des Bf ist sie nicht gleichzusetzen mit der Erfüllung der geltend gemachten Forderung. Da die Sicherheitsleistung vom Gläubiger nicht verbraucht werden kann, dient sie neben der Sicherheit des Gläubigers zugleich auch der Sicherung des Schuldners. Im Gegensatz zu dem Fall, in dem der Schuldner ohne die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage Zahlungen auf die geltend gemachte Forderung leistet, trägt er bei einer Sicherheitsleistung keinerlei Risiko, dass seine Zahlungen vom Gläubiger verbraucht werden.

Schließlich ist eine isolierte Anfechtung der Festsetzung der Sicherheitsleistung, d.h. ohne Anfechtung zugleich der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, nicht zulässig. Denn die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage durch das SG und die Festsetzung der Sicherheitsleistung können nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern hängen unmittelbar voneinander ab.

Da die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Sicherheitsleistung somit nur mit der Hauptsache angefochten

werden kann, ist die Beschwerde gegen die Festsetzung der Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,-- DM als unzulässig zu verwerfen.

2. Soweit das SG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt hat, ist die Beschwerde zulässig.

Eine entsprechende Anwendung von § 80 Abs. 5, Abs. 4 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 4 SGG entfällt. Denn § 97 Abs. 2 Satz 4 SGG gilt nur für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung, nicht für ihre Ablehnung.

Insoweit ist die Beschwerde auch begründet.

Nach der Vorschrift des hier entsprechend anzuwendenden § 80 Abs. 5, Abs. 4 Satz 3 VwGO kommt es darauf an, ob ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen oder ob die Vollziehung des Bescheides für den Bf eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Der Bf hat hierzu im einzelnen vorgetragen, dass die von dem Umlagebescheid betroffenen Arbeitnehmer nach der Art ihrer Tätigkeit keine Arbeiter, sondern Angestellte gewesen sind. Aufgrund dieses Vortrages bestehen bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides. Denn die Umlagepflicht nach dem Lohnfortzahlungsgesetz bzw. dem Entgeltfortzahlungsgesetz besteht nur für Arbeiter, nicht aber für Angestellte (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 20. April 1999 - B 2 KR 1/97 R -).

Insoweit war der Beschluss des SG aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank